



Erläuterungen zur Änderung der Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (Kopplung e-dec mit TRACES bzw. dem Informationssystem EDAV; Umsetzung Motion 11.3635 Robbenprodukte)

1 Ausgangslage

Die Schweiz ist gemäss Veterinärangabe des bilateralen Landwirtschaftsabkommens¹ zwischen der Schweiz und der EU verpflichtet sicherzustellen, dass Sendungen, für die eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist, von einer zugelassenen Grenzkontrollstelle freigegeben worden sind und dass die im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen bei bestimmten Tierarten geforderten Begleitdokumente vorliegen.

Gemäss geltendem Recht ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig, die entsprechenden Kontrollen durchzuführen.

Bis anhin erfolgt diese Überprüfung physisch, in dem die anmeldepflichtige Person der Zollstelle im Verkehr mit Drittstaaten eine durch den grenztierärztlichen Dienst erstellte Bestätigung der erfolgten Kontrolle (Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr GVDE) bzw. im Verkehr mit EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen die erforderlichen Begleitdokumente vorlegt.

Die EZV hat in ihrem elektronischen Datenverarbeitungssystem (e-dec) eine Schnittstelle geschaffen, die direkt mit Kontrollsystemen anderer Ämter kommunizieren kann und die Zollanmeldung zurückweist bzw. eine Meldung absetzt, wenn bei einer über die Schnittstelle erfolgten Abfrage vom angefragten System keine positive Bestätigung der durchgeführten, nichtzollrechtlichen Kontrolle zurückgemeldet wird.

Im Bereich der grenztierärztlichen Kontrollen werden die für eine solche Kommunikation erforderlichen Daten im entsprechenden elektronischen System der EU (TRACES) erfasst, soweit es sich um für die Einfuhr benötigte GVDE handelt. Wird für die Einfuhr statt eines GVDE eine Bewilligung des BLV benötigt, so sind diese Daten im Informationssystem EDAV erfasst. Auch im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sind die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen in TRACES auszustellen und allfällige Bewilligungen sind im Informationssystem EDAV erfasst.

Das BLV und die EZV stimmen überein, dass der Datenabgleich zwischen e-dec und TRACES bzw. dem Informationssystem EDAV den Vollzug der Einfuhrbestimmungen erleichtert.

¹ SR 0.916.026.81

Es soll daher unter Nutzung der Schnittstellen eine Kommunikationsmöglichkeit zwischen e-dec und TRACES bzw. dem Informationssystem EDAV geschaffen werden. Die Dokumentenkontrollen werden damit durch den systematischen elektronischen Abgleich der Daten zu Sendungen ersetzt. Dies wird zu einer allgemeinen Verbesserung der Kontrollsituation führen. Dazu muss zudem noch die explizite gesetzliche Grundlage für das Informationssystem EDAV geschaffen werden.

Zudem wird die am 24. November 2014 angenommene Motion 11.3635 "Importverbot für Robbenprodukte" umgesetzt. Der Bundesrat ist beauftragt worden, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Robbenprodukte sowie deren Handel in der Schweiz den gleichen Bestimmungen unterliegen, wie sie die EU aufgrund des Entscheides des WTO-Berufungsgremiums trifft.

Im Übrigen sollen einige Artikel neu formuliert und Verantwortlichkeiten klarer definiert werden.

2 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Art. 4 Bst. g^{bis}

Da ein neues, elektronisches Verfahren zur Kontrolle von Sendungen eingeführt wird und dabei auf das "System e-dec" Bezug genommen wird, soll eine neue Definition eingefügt werden. Das System e-dec ist das elektronische Datenverarbeitungssystem, das von der EZV für die Zollanmeldung zur Verfügung gestellt wird (gestützt auf Art. 28 Abs. 2 des Zollgesetzes).

Art. 9 Abs. 2

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung der Abkürzung EZV in Art. 4 Bst. g^{bis}.

Art. 10a Einfuhrverbot für Robbenprodukte

Die Motion 11.3635 "Importverbot für Robbenprodukte" wurde am 24. November 2014 definitiv angenommen. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Robbenprodukte sowie deren Handel in der Schweiz den gleichen Bestimmungen unterliegen, wie sie die EU aufgrund des Entscheides des WTO-Berufungsgremiums trifft. Mit der Verordnung (EU) 2015/1775 hat die EU ihre diesbezüglichen Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 WTO-konform angepasst.

Die Motion 11.3635 wird vorliegend mit Art. 10a EDAV-DS (und Art. 5a EDAV-EU) umgesetzt.

Zwar verzichten die Schweizer Kürschner seit 1967 auf die Verarbeitung von Robbenfellen. Insbesondere auf dem europäischen Markt wurde aber teilweise versucht, auch mit anderen Robbenprodukten Fuss zu fassen. Nachdem die EU dies mit den vorgenannten Erlassen verhindern will, ist mit der Annahme der Motion 11.3635 entschieden worden, dass auch die Schweiz entsprechende Bestimmungen zu erlassen hat.

Die Einfuhr von Produkten, die von Robben (*Phocidae*, *Otariidae* und *Odobenidae*) stammen oder von Robben gewonnen werden, wie Fleisch, Öl, Unterhautfett, Organe, Pelzfelle und Waren aus Pelzfellen, ist grundsätzlich verboten. Es soll davon Ausnahmen geben. Einerseits soll die Einfuhr von Robbenprodukten zulässig sein, wenn diese aus einer Jagd stammen, die traditionsgemäss von Inuit oder anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird. Diese Jagd muss zum Lebensunterhalt der Gemeinschaft betrieben werden und zu diesem beitragen (nicht in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen). Der Tierschutz ist dabei gebührend zu beachten. Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss dem Robbenprodukt eine Bescheinigung beiliegen, die die Einhaltung dieser Bedingungen bestätigt. Diese Bescheinigung muss von einer anerkannten Stelle gemäss den Bestimmungen der EU ausgestellt worden sein und der entsprechenden Vorlage entsprechen. Andererseits sind Robbenprodukte zum Eigengebrauch, also zum persönlichen Gebrauch von Reisenden, die als Kleidungsstücke getragen oder als Handgepäck oder im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden vom Einfuhrverbot ausgenommen. Auch vom Einfuhrverbot ausgenommen sind Robbenprodukte, die zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken oder als Teil des persönlichen Eigentums als Übersiedlungsgut eingeführt werden.

Art. 12 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

In Art. 12 wird klarer definiert, was mit der Bewilligung festgelegt wird und welche Bedingungen gelten. Unter anderem wird bestimmt, ob die Sendung grenztierärztlich kontrollpflichtig ist und über welche Flughäfen die Sendung eingeführt werden darf. Bewilligte Sendungen dürfen nur auf dem Luftweg direkt über die in der Bewilligung genannten Flughäfen eingeführt werden, unabhängig davon, ob eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben wird oder nicht.

Art. 15 Abs. 1

Gemäss Art. 15 Abs. 1 legt das EDI fest, zu welchen Positionen des Zolltarifs bei der Einfuhr eine grenztierärztliche Kontrolle der Sendungen vorgeschrieben ist. Gestützt auf Art. 15 verweist Art. 6 der EDAV-DS-EDI nur auf Anhang I der Entscheidung 2007/275/EG, der diese Positionen des Zolltarifs enthält. Dieser Verweis ist nicht vollständig, da insbesondere auch Art. 4 (zusammengesetzte Erzeugnisse) und Art. 6 (Ausnahmen von der Kontrollpflicht) der Entscheidung anwendbar sind. Art. 6 EDAV-DS-EDI muss deshalb entsprechend ergänzt werden. Das hat zur Folge, dass auch die Delegation in Art. 15 Abs. 1 erweitert werden muss.

Art. 18 Abs. 2

Grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen müssen vorangemeldet werden. Es wird nun klargestellt, dass nur Sendungen, die mit einem GVDE eingeführt werden müssen, mittels Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Teil 1 des GVDE vorangemeldet werden können.

Art. 24a Zollanmeldung

Die Pflichten der anmeldepflichtigen Person in Bezug auf die Zollanmeldung werden gemäss dem chronologischen Ablauf der Einfuhr nach die Verpflichtungen in Bezug auf die grenztierärztliche Kontrolle gestellt. Aus diesem Grund muss auch der Titel des Abschnitts entsprechend angepasst werden.

Es wird neu ausdrücklich festgelegt, dass bei der Zollanmeldung die Nummer eines gültigen GVDE oder einer gültigen Einfuhrbewilligung angegeben werden muss. Die-

se Daten werden anschliessend mit den entsprechenden Datenbanken im Hintergrund abgeglichen (siehe Ausgangslage). Die Zollanmeldung kann nur nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung übermittelt werden.

Bei Postsendungen an Privatpersonen, welche den Bestimmungen für den Reiseverkehr entsprechen, erfolgt die Zollanmeldung mit Angabe einer sogenannten generellen Bewilligungsnummer, welche durch das BLV im Internet publiziert wird. Mit Angabe dieser Nummer bestätigt die anmeldepflichtige Person, dass die Sendung die Bedingungen für derartige Brief- und Paketsendungen erfüllt. Es erfolgt damit keine grenztierärztliche Untersuchung.

Art. 28 Abs. 1 Bst. b

Art und Umfang der Dokumente, welche die Sendungen bis zum Bestimmungsbetrieb begleiten müssen, werden neu festgelegt. Dabei wird unterschieden, ob eine Sendung dauerhaft im Einfuhrgebiet verbleibt oder nicht. Beglaubigte Kopien werden nur noch für letztere vorgeschrieben, da solche vorliegen müssen, wenn entsprechende Waren in die EU verbracht werden. Bei nur vorübergehend eingeführten Sendungen, also solchen Sendungen, die nach erfolgter Einfuhr wieder in die EU gelangen können, ist weiterhin eine beglaubigte Kopie der Gesundheitsbescheinigung vorgeschrieben. In allen anderen Fällen werden diese nur auf Verlangen des Importeurs ausgestellt. Parallel dazu muss Art. 59 ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Art. 34 Bst. b

Bst. b: Mit dem neuen Wortlaut wird klargestellt, an wen die Anweisungen weitergeleitet werden müssen, nämlich an das Speditionsunternehmen oder den Importeur. Die bisherige Formulierung hat zu Fragen Anlass gegeben.

Art. 54

Der Inhalt von Art. 54 wird entsprechend dem chronologischen Ablauf der Einfuhr verschoben (neu Art. 59a). Die Zollanmeldung und die Kontrollen durch die EZV finden erst nach der grenztierärztlichen Kontrolle statt.

Art. 59 Abs. 4

Vgl. Art. 28.

Art. 59a Kontrollen durch die Zollstelle

Da bei Einfuhrsendungen, die zollrechtlich mit e-dec angemeldet werden, die Dokumentenkontrolle der EZV durch den elektronischen Datenabgleich ersetzt wird, werden in Art. 59a neu nur noch diejenigen Fälle geregelt, die nicht von diesem Datenabgleich betroffen sind. Es handelt sich um Einfuhrsendungen, die nicht mit e-dec angemeldet werden und um Einfuhrsendungen, die an einer anderen Zollstelle als derjenigen, bei der aus veterinärrechtlicher Sicht die Einfuhr erfolgt, verzollt werden sollen. In diesen Fällen erfolgt nach wie vor eine Kontrolle der Begleitpapiere durch die EZV. Bei Durchfuhrsendungen erfolgt die Kontrolle risikobasiert.

Art. 62 Durchfuhren nach Drittstaaten

Art. 62 legt die grenztierärztlichen Kontrollen bei der Durchfuhr nach Drittstaaten fest. Bei Sendungen, die direkt in Drittstaaten weitergeführt werden, soll im Hinblick auf das vernachlässigbare Risiko solcher Sendungen künftig die Dokumenten- und Identitätskontrolle nur noch stichprobenweise stattfinden.

Art. 79a Datenabgleich bei der Zollanmeldung über das System "e-dec" und Massnahmen

Art. 79a legt fest, dass bei der elektronischen Zollanmeldung von Sendungen mit e-dec, bei denen eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist, ein elektronischer Datenabgleich zwischen e-dec und TRACES bzw. zwischen e-dec und dem Informationssystem EDAV erfolgt. Dabei wird überprüft, ob die grenztierärztliche Kontrolle durchgeführt worden ist, respektive ob eine entsprechende Einfuhrbewilligung vorliegt. Bei Brief- und Paketsendungen an Private wird mittels Abgleich geprüft, ob die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind (Art des Produkts, Gewicht etc.). Art. 79a regelt gleichzeitig die Massnahmen für Sendungen, bei denen beim elektronischen Abgleich bei der Zollanmeldung Nichtkonformitäten festgestellt werden. Sollten diese auf dem Luftweg (sowohl an Flughäfen mit zugelassener Grenzkontrollstelle, als auch an anderen Flughäfen) eingeführt werden, erfolgt eine Zurückweisung der Zollanmeldung und damit eine Blockierung der Sendung vor Ort. Erfüllt eine auf der Strasse, auf der Schiene oder auf dem Rhein beförderte Sendung die Bedingungen nicht, wird die Zollanmeldung nicht zurückgewiesen, sondern es erfolgt eine automatische Meldung an die zuständige kantonale Behörde. Dabei handelt es sich um die Behörde im Kanton des Bestimmungsbetriebes. Diese leitet die notwendigen Massnahmen gemäss Art. 84 ein. Bei Brief- und Paketsendungen an Private wird die Zollanmeldung ebenfalls zurückgewiesen.

Art. 82 Abs. 1 und 2

Stellt die Zollstelle im Schiffsverkehr auf dem Rhein oder bei Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle Sendungen fest, die in der Schweiz grenztierärztlich kontrolliert werden müssen, ist bis anhin als erste Massnahme eine Rückweisung und sofortige Zurücksendung der Sendung durch die Zollstelle vorgeschrieben. Dies ist in der Praxis meist nicht möglich. Die Waren befinden sich in einem Container, der sich nicht mehr auf dem Schiff, sondern auf dem Containerterminal befindet bzw. die Waren befinden sich in der Frachthalle des Flughafens. Die Waren müssten also für eine Rücksendung auf ein anderes Schiff oder auf einen anderen Flug umgeladen werden. Deshalb soll neu vorgesehen sein, dass die Zollstelle solche Sendungen zurückhält und die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Zollstelle liegt, informiert. Abs. 2 wird demzufolge gestrichen.

Art. 101a Verknüpfung

Diese Bestimmung regelt die Verknüpfung von TRACES mit dem System e-dec zum Zweck des elektronischen Datenabgleichs bei der Zollanmeldung. Dazu wird zwischen den Systemen eine Schnittstelle geschaffen.

4. Abschnitt: Informationssystem EDAV

Art. 102a - 102h

Das seit rund 20 Jahren laufende Adressverwaltungssystem des BLV ist laufend erweitert worden und beinhaltet seit Jahren auch die Daten für die Ausstellung und Verwaltung von Einfuhrbewilligungen des BLV (sowohl aus dem Bereich Artenschutz, als auch aus dem Bereich EDAV). Da für den Bereich EDAV bisher eine explizite gesetzliche Grundlage für diese Datenbank fehlt, sollen nun nachträglich die entsprechenden Grundlagen ordnungsgemäss geschaffen werden, und zwar in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (SR 453.0). Das Informationssystem EDAV enthält keine besonders schützenswerten Daten und Persönlichkeitsprofile. Dafür würde die formell-gesetzliche Grundlage fehlen.

Das BLV betreibt das Informationssystem EDAV und nutzt dieses für die Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verwaltung von Einfuhrbewilligungen für Tiere und Tierprodukte nach der EDAV-DS, aber auch von Ein- und Ausfuhrbewilligungen nach der EDAV-EU. Die Artikel 102a - 102h regeln insbesondere Erfassung, Umfang und Schutz der Daten. In der EDAV-EU wird auf diese Bestimmungen verwiesen.

Zurzeit wird geprüft, wo in Zukunft die verschiedenen Informationssysteme im Bereich des Veterinärwesens geregelt werden sollen. Es wird dabei auch in Betracht gezogen, die Regelungen zu den verschiedenen Informationssystemen des BLV in einer Verordnung zusammenzufassen und nicht mehr einzeln in den Fachverordnungen unterzubringen. Falls der Entscheid zur Schaffung einer umfassenden Verordnung gefällt werden sollte, wären die Bestimmungen zum Informationssystem EDAV aus der vorliegenden Verordnung in die neue umfassende Verordnung zu verschieben.

Art. 102i

Diese Bestimmung regelt die Verknüpfung von e-dec mit dem Informationssystem EDAV zum Zweck des elektronischen Datenabgleichs bei der Zollanmeldung. Dazu wird zwischen den Systemen eine Schnittstelle geschaffen.

3 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Art. 4 Bst. f^{bis}

Siehe die Erläuterungen zu Art. 4 Bst. g^{bis} EDAV-DS.

Art. 5a Einfuhrverbot für Robbenprodukte

Siehe die Erläuterungen zu Art. 10a EDAV-DS.

Art. 13 Abs. 2

Da die Dokumentenkontrolle durch den elektronischen Abgleich von Daten von e-dec mit denjenigen in TRACES und im Informationssystem EDAV ersetzt wird, entfällt die Pflicht zum Voranmelden von Sendungen mit Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln bei der Zollstelle und die Pflicht zum unaufgeforderten Vorlegen der Gesundheitsbescheinigungen. Neu muss die anmeldepflichtige Person bei solchen Sendungen in der Zollanmeldung die Nummer der Gesundheitsbescheinigung gemäss TRACES beziehungsweise die Nummer der Bewilligung des BLV angeben.

Art. 34 Abs. 2 und 3

Bei der Einfuhr von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln wird ein elektronischer Abgleich der Daten von e-dec mit denjenigen in TRACES und im Informationssystem EDAV durchgeführt und festgestellt, ob die erforderliche Gesundheitsbescheinigung bzw. die erforderliche Bewilligung vorliegt. Bei Sendungen, die nicht mit e-dec angemeldet werden, also bei Durchfuhrsendungen und bei einigen Einfuhrsendungen, kontrolliert die EZV risikobasiert, ob die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen oder Bewilligungen beiliegen. Bei allen übrigen Sendungen kann die EZV gemäss Abs. 1 stichprobenweise kontrollieren, ob die erforderlichen Begleitpapiere beiliegen. Selbstverständlich gilt das Verbot, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Schlachtpferde und Schlachtgeflügel auf der Strasse durchzuführen (Art. 15a Abs. 3 TSchG, Art. 175 TSchV) trotzdem uneingeschränkt.

Art. 36a Massnahmen bei der Zollanmeldung

Ergibt der elektronische Abgleich bei der Einfuhr von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, dass die erforderliche Gesundheitsbescheinigung oder die Bewilligung nicht vorliegt, so erfolgt eine automatische Meldung an die zuständige kantonale Behörde am Ort des Bestimmungsbetriebs. Diese ergreift die Massnahmen nach Art. 37.

Art. 41a Verknüpfung

Diese Bestimmung verweist in Bezug auf die Verknüpfung von TRACES mit dem System e-dec zum Zweck des elektronischen Datenabgleichs bei der Zollanmeldung auf Art. 101a EDAV-DS.

7a. Abschnitt: Informationssystem EDAV

Art. 42a Grundsätze

Das Informationssystem EDAV nach Art. 102a EDAV-DS dient nicht nur der Ausstellung und Verwaltung von Einfuhrbewilligungen im Verkehr mit Drittstaaten, sondern auch der Ausstellung und Verwaltung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen nach der EDAV-EU. Dies wird hier so ausgeführt. Im Übrigen wird für die Datenbearbeitung, den Datenschutz, die Rechte der betroffenen Person, die Berichtigung von Daten, die Informatiksicherheit, die Archivierung und Löschung von Daten sowie die Verknüpfung mit dem System e-dec auf die Art. 102c - 102i EDAV-DS verwiesen.

Art. 42b Inhalt

Im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen werden im Informationssystem EDAV nicht nur Einfuhr-, sondern auch Ausfuhrbewilligungen ausgestellt und verwaltet. Die entsprechenden Daten werden in Art. 42b aufgeführt.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Bund

Mit der vorliegenden Revision werden dem Bund grundsätzlich keine neuen Aufgaben zugewiesen, womit sich aus den Vorlagen für den Bund weder Mehrbelastungen noch personelle Auswirkungen ergeben.

Das Informationssystem EDAV für die Ausstellung und Verwaltung der Einfuhrbewilligungen im Bereich EDAV-DS und EDAV-EU besteht bereits und wird seit Jahren betrieben. Mit der vorliegenden Schaffung der expliziten rechtlichen Grundlagen entstehen dem Bund keine neuen Kosten oder Aufwände.

Mit der Einführung eines elektronischen Abgleichs wird die Abfertigung von Tieren und Tierprodukten an der Grenze effizienter gestaltet und die Sicherheit erhöht. Die Kosten für die Entwicklung der technischen Infrastruktur belaufen sich auf rund 200'000 CHF beim BLV und bei 280'000 CHF bei der EZV, wobei diese Kosten bereits im laufenden Budget eingestellt sind. Die Kosten für Betrieb und Wartung bewegen sich jährlich bei rund 100'000 CHF und können mit den ordentlichen Betriebskosten sichergestellt werden.

Da es heute praktisch keine Einfuhren von Robbenprodukten mehr gibt, wird die Kontrolle des Einfuhrverbots für Robbenprodukte im Rahmen der ordentlichen Kontrollen von Einfuhrendungen mit Tierprodukten wahrgenommen. Da jedoch zahlreiche und nicht eingegrenzte Zolltarifnummern vom Einfuhrverbot betroffen sind, wird sich der Vollzug auf Stichproben beschränken müssen.

2. Kantone

Den Kantonen werden keine neuen Aufgaben zugewiesen, womit kein unmittelbarer zusätzlicher finanzieller oder personeller Aufwand entsteht. Ergibt der elektronische Abgleich ein Verstoss gegen die Importvorschriften, so wird die zuständige kantonale Behörde bei Sendungen aus Drittstaaten, welche auf dem Landweg oder im Schiffsverkehr auf dem Rhein eingeführt werden, und bei allen Sendungen mit Klauentieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln aus EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen entsprechend informiert. Die Anzahl dieser Meldungen dürfte sich aufgrund der Automatisierung zumindest zu Beginn etwas über dem aktuellen Rahmen bewegen.

3. Anmeldepflichtige Personen

Die elektronische Zollanmeldung kann künftig bei Sendungen, bei denen eine grenztierärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist, erst nach erfolgter Kontrolle vorgenommen werden. Die bisher gängigen Sammelanmeldungen (gruppenweise Durchführung der Zollanmeldung vor der grenztierärztlichen Kontrolle) sind künftig nicht mehr möglich, da bei jeder Sendung die Freigabe durch die zugelassene Grenzkontrollstelle abgewartet werden muss. Dazu sind betriebsintern allenfalls Anpassungen in den Abläufen nötig. Im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen entfällt die Pflicht zum unaufgeforderten Vorlegen der Gesundheitsbescheinigungen, da diese Kontrolle neu elektronisch erfolgt. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung hat damit vor allem organisatorische Auswirkungen und keinen unmittelbaren zusätzlichen finanziellen oder personellen Aufwand zur Folge.

4. Importeure Robbenprodukte

Da es heute kaum mehr Importe von Robbenprodukten gibt und damit auch kein entsprechender Handel stattfindet, dürften die neuen Vorschriften kaum Auswirkungen im Markt haben. Zudem besteht immer noch die Möglichkeit, Robbenprodukte legal einzuführen, sofern die Ausnahmebedingungen erfüllt sind. Das Einholen der entsprechenden Bescheinigung nach den Vorschriften der EU bedeutet einen geringen administrativen Mehraufwand, der jedoch kostenmässig kaum ins Gewicht fallen dürfte.

5 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Anpassungen der EDAV-DS und der EDAV-EU sind inhaltlich gleichwertig zu den EU-rechtlichen Vorgaben, die im Abkommen aufgeführt sind. Im Rahmen einer Aktualisierung des Abkommens durch den Beschluss des Gemischten Veterinärausschusses werden diese Verordnungsanpassungen auch völkerrechtlich zu verankern sein (Aktualisierung von Anlage 2 zu Anhang 11).